



**Erste Satzung zur Änderung der Immatrikulations-, Rückmelde-, Beurlaubungs- und Exmatrikulationssatzung vom 09.03.2021**

Auf Grund von Art. 80 Abs. 1 und Abs. 3, 58 Abs. 1 Satz 1, 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 Satz 2 BayHSchG und § 6 Abs. 1 der Verfassung der Katholischen Stiftungshochschule München erlässt die Katholische Stiftungshochschule München nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst folgende Änderungssatzung:

**§ 1**

Die Immatrikulations-, Rückmelde-, Beurlaubungs- und Exmatrikulationssatzung vom 12.03.2019 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„(2) <sup>1</sup>Mit der Immatrikulation werden die Studierenden Mitglied der Hochschule in der Fakultät des gewählten Studienganges. <sup>2</sup>Studierende können nur Mitglied einer Fakultät sein. <sup>3</sup>Studierende, die an mehreren Fakultäten studieren, entscheiden sich bei der Immatrikulation für die Mitgliedschaft in einer dieser Fakultäten. <sup>4</sup>Eine Änderung der Fakultätszugehörigkeit ist nur auf schriftlichen Antrag bei der Rückmeldung möglich.“

2. § 4 erhält folgende Fassung:

**„§ 4 Immatrikulationsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für die Immatrikulation ist der Erhalt eines Zulassungsbescheids der Hochschule gemäß der Zulassungsverfahressatzung, durch den der Antrag auf Zulassung der Studienbewerberin/des Studienbewerbers positiv beschieden wurde.
- (2) Zur Immatrikulation müssen die Studienbewerberinnen und Studienbewerber in der Regel persönlich erscheinen und folgende Unterlagen vorlegen, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag auf Zulassung eingereicht wurden:
  1. den Zulassungsbescheid der Hochschule;
  2. einen gültigen Reisepass oder Personalausweis;
  3. bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern aus Nichtmitgliedsstaaten der Europäischen Union die Aufenthaltserlaubnis;

4. den Nachweis der Qualifikation für das beabsichtigte Studium durch
  - a) Vorlage der Hochschulzugangsberechtigung nach Art. 43 bis Art. 45 BayHSchG in Verbindung mit der Qualifikationsverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung und
  - b) Vorlage weiterer nach der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung zu erbringender Nachweise.
5. den Nachweis über den gemäß Grundbeitragsatzung des Studentenwerks Münchens zu entrichtenden einbezahlten Studentenwerksbeitrag sowie am Campus München gemäß Satzung des Studentenwerks zu entrichtenden einbezahlten Solidarbeitrags für das Semesterticket und etwaige andere fällige Gebühren und Beiträge; ein Antrag auf Befreiung der Zahlung des Solidarbeitrags kann bereits ab Erhalt des Bescheids zur Inaussichtstellung eines Studienplatzes (Zulassungsbescheid) gestellt werden; in diesem Fall gilt der Befreiungsbescheid anstelle des Nachweises zur Zahlung des Solidarbeitrags; die Fristen zur Zahlung der Beiträge werden im Bescheid bekanntgegeben;
6. die nach der Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung vom 27. März 1996 beziehungsweise nach der gemäß § 200 Abs. 2 SGB V zu erlassenden Meldeverordnung in der jeweils geltenden Fassung vorgesehenen Nachweise zur Krankenversicherung der Studierenden;
7. wenn die Hochschulzugangsberechtigung bzw. der erste Hochschulabschluss nicht an einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung erworben wurde Nachweis der für das gewählte Studium erforderlichen Qualifikation
  - a) durch einen Anerkennungsbescheid der Zeugnisanerkennungsstelle für den Freistaat Bayern oder durch eine von der Hochschule anerkannte Vorprüfungsdocumentation von uni-assist e.V., soweit die Hochschule die Anerkennung der ausländischen Bildungsnachweise nicht selbst vornehmen kann;
  - b) durch Vorlage eines Learning Agreements oder einer vergleichbaren Vereinbarung bei Studierenden einer Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, die als Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines zwischen beiden Hochschulen vereinbarten gegenseitigen Studierendenaustausches vorgesehen sind;
8. <sup>1</sup>Nachweis der für den jeweiligen Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache, soweit die Hochschulzugangsberechtigung bzw. der erste Hochschulabschluss nicht an einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung erworben wurden. <sup>2</sup>Ungeachtet von Satz 1 gilt der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache für alle deutschsprachigen Studiengänge an der KSH München jedenfalls als erbracht, wenn vorgelegt wird:
  - a) ein Zeugnis der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH - Niveaustufe 2); oder
  - b) ein Zeugnis über den Test Deutsch als Fremdsprache für ausländische Studienbewerber (TestDaF) mit einem Ergebnis, das in allen vier Teilprüfungen die Niveaustufe 4 ausweist; oder
  - c) ein Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz der Länder der Bundesrepublik Deutschland - Zweite Stufe -; oder
  - d) ein Zeugnis über die Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an den Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland (Feststellungsprüfung); oder
  - e) Nachweise deutscher Sprachkenntnisse, die durch bilaterale Abkommen oder sonstige von der KMK oder HRK getroffene Vereinbarungen als für die Aufnahme eines Hochschulstudiums hinreichender Sprachnachweis anerkannt wurden; oder

- f) ein Kleines oder Großes Deutsches Sprachdiplom des Goethe-Instituts; oder
  - g) ein Zeugnis der Zentralen Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Instituts; oder
  - h) ein Zeugnis über die "Deutsche Sprachprüfung II" des Sprachen- und Dolmetscher-Instituts München; oder
  - i) ein abgeschlossenes Germanistikstudium;
9. wurde bereits ein anderes Studium begonnen oder abgeschlossen ist der Nachweis des Studienverlaufs und der Exmatrikulation (Studienbuch, Studienverlaufsbescheinigung, Exmatrikulationsbescheinigung und Unbedenklichkeitsbescheinigung) zu erbringen; der Nachweis der Exmatrikulation ist nicht erforderlich wenn ein Doppel- oder Parallelstudium absolviert wird;
10. gegebenenfalls Originale oder amtlich beglaubigte Kopien beziehungsweise Abschriften von Zeugnissen über im Rahmen eines Studiums abgelegte Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfungen;
11. nach Möglichkeit den Nachweis über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie von hochschulisch und außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen, wenn die Studienbewerberin und der Studienbewerber diese bei der Immatrikulation für ein höheres Semester geltend macht; Anträge auf Anrechnung können im Übrigen jederzeit während des Studiums gestellt werden;
12. gegebenenfalls Unterlagen zu Tatsachen, die
- a) Immatrikulationshindernisse nach Art. 46 BayHSchG begründen können, insbesondere, wenn die Studienbewerberinnen und Studienbewerber
    - aa) infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen,
    - bb) eine in den jeweiligen Studienabschnitten nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfungsleistung endgültig nicht erbracht hat;
  - b) zur Versagung der Immatrikulation nach dieser Satzung führen können.“

3. § 7 erhält folgende Fassung:

#### **„§ 7 Rücknahme der Immatrikulation**

<sup>1</sup>Die Immatrikulation kann auf Antrag innerhalb von 5 Wochen nach Vorlesungsbeginn zurückgenommen werden. <sup>2</sup>Zahlungspflichten, die mit der Immatrikulation entstanden sind, bleiben von der Rücknahme der Immatrikulation unberührt.“

4. § 8 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- „(3) Legen Studienbewerberinnen und Studienbewerber oder bereits immatrikulierte Studierende einen Anrechnungsbescheid der nach der Studien- und Prüfungsordnung zuständigen Stelle der Hochschule vor oder wird in der Studien- und Prüfungsordnung oder durch die danach zuständige Stelle festgestellt, dass das frühere Studium ganz oder teilweise anzurechnen ist, wird abweichend von den Absätzen 1 und 2 die Fachsemesterzahl nach dem tatsächlichen Leistungsstand des Studierenden festgesetzt.“

5. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Nr.2 den Verlust des Studierendenausweises;“

6. § 13 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) nach Satz 4 werden folgende Sätze 5 und 6 neu eingefügt

„<sup>5</sup>Soweit die Beurlaubung auf dem Mutterschutzgesetz (MuSchG), dem Pflegezeitgesetz (PflegeZG) oder dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) beruht, kann eine Beurlaubung auch für das 1. Fachsemester gewährt werden. <sup>6</sup> Eine Beurlaubung für das 1. Fachsemester kann unter Berücksichtigung des § 11 Abs. 2 auch dann gewährt werden, wenn der Beurlaubungsgrund nach der Immatrikulation eingetreten ist und davor auch nicht absehbar war.“

b) der bisherige Satz 5 wird zu Satz 7

7. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) <sup>1</sup>Studierende werden in der Regel zum Ende des laufenden Semesters exmatrikuliert, es sei denn, sie beantragen die sofortige Wirkung der Exmatrikulation. <sup>2</sup>Zahlungspflichten bleiben davon unberührt.“

b) Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Studierende werden von Amts wegen zum Ende des laufenden Semesters exmatrikuliert, wenn sie sich nicht fristgerecht zurückgemeldet haben.“

8. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„(1) <sup>1</sup>Soweit ein Antrag auf Exmatrikulation zu stellen ist, ist dieser schriftlich oder persönlich bei der Hochschule zu stellen. <sup>2</sup>Mit dem Antrag muss eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der hochschul-eigenen Bibliothek vorgelegt werden.“

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

„(3) <sup>1</sup>Die Exmatrikulation erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der auch maschinell erstellt werden kann. <sup>2</sup>Der Zeitpunkt der Exmatrikulation wird angegeben. <sup>3</sup>Erfolgt die Exmatrikulation von Amts wegen, erhält der oder die Studierende einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid. <sup>4</sup>Mit Erhalt des Exmatrikulationsbescheids, spätestens mit dessen Rechtskraft, ist der Nachweis zu erbringen, dass sämtliche Bücher der Bibliothek zurückgegeben sind und keine Gebühren mehr ausstehen.“

## § 2

Diese erste Änderungssatzung zur Immatrikulations-, Rückmelde-, Beurlaubungs- und Exmatrikulationsatzung tritt zum 01.10.2020 in Kraft.

**Erste Satzung zur Änderung der Immatrikulations-,  
Rückmelde-, Beurlaubungs- und Exmatrikulationssatzung  
vom 09.03.2021**

Diese erste Änderungssatzung wird auf Grund des Beschlusses des Senats der Katholischen Stiftungshochschule München vom 07.02.2019 und vom 09.07.2020

und

der Genehmigung des Stiftungsrates der Kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts „Katholische Bildungsstätten für Sozialberufe in Bayern“ vom 19.02.2019 und der Genehmigung des Stiftungsvorstands der Kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts „Katholische Bildungsstätten für Sozialberufe in Bayern“ vom 17.02.2021

und

des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 29.05.2020  
ausgefertigt.

München, den 09.03.2021

gez.

Prof. Dr. Hermann Sollfrank  
Präsident

Diese Satzung wurde am 09.03.2021 in der Hochschule an den Standorten München und Benediktbeuern niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 09.03.2021 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist daher der 09.03.2021.